



Finanzamt Weilheim-Schongau

Finanzamt Weilheim-Schongau, Postfach 1264, 82352 Weilheim

Firma
M. Haseitl Baugesellschaft mbH & Co.
Betriebs KG
Dießener Str. 12
86956 Schongau

	Bearbeiter	RÜ
M. Haseitl Schongau	23. Okt. 2025	Kopie
V. V. am	Antw. von	Z. d. A.

Datum: 21.10.2025
Telefon: 0881 184-0 / -224
Aktenzeichen: 168 / 168 / 53102

Länderschlüssel:	9
Finanzamtsnummer:	168
Steuernummer:	16816853102
Sicherheitsnummer:	59515073

Abfragen zur Gültigkeit über www.bzst.de; für telefonische Rückfragen 089 55899100 zum Ortstarif

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma M. Haseitl Baugesellschaft mbH & Co. Betriebs KG, Dießener Str. 12, Name, Anschrift 86956 Schongau	
Rechtsform	Personengesellschaft

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **19.12.2025 bis zum 18.12.2028**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen



Ihr Finanzamt

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Internet / Kontakt / Terminvereinbarung.
Öffnungszeiten Servicezentren

<https://www.finanzamt-weilheim-schongau.de/kontakt>

Weilheim, Oberer Graben 6
Schongau, Rentamtstr. 1

Montag – Freitag	07:30 – 12:30 Uhr
Montag – Freitag	07:30 – 12:30 Uhr
Mittwoch – Donnerstag	nach Terminvereinbarung
Freitag	07:30 – 12:30 Uhr

Postanschrift
Finanzamt Weilheim-Schongau

Hofstraße 23 82362 Weilheim

Bei Überweisungen:
Kreditinstitut
Bayerische Landesbank
Bundesbank München

IBAN	Freistaat Bayern (Zahlungsempfänger)
DE96 7005 0000 0004 3604 79	
DE85 7000 0000 0070 0015 21	

BIC	BYLADEMXXX
	MARKDEF1700